
1 Dekanatsordnung des Bundes der Deutschen 2 Katholischen Jugend, Dekanat Weißenburg- 3 Wemding

4
5 in der von der BDKJ-Dekanatsversammlung am 18.10.2013 beschlossenen Fassung

6 7 **Präambel**

8 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der
9 Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mit-
10 glied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorgani-
11 sationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Be-
12 schlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachver-
13 bandes mit.

14 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundes-
15 ländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der
16 BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

17 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft
18 auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in
19 Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er
20 zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen
21 beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat
22 und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

23 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendor-
24 ganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die
25 gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch
26 Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch
27 Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

28 In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in
29 das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auf-
30 trag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

31

32 Name, Organisation, Mitgliedschaft

33

34 § 1 Organisation

35 Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von
36 seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

37 § 2 Name

38 (1) Der Dekanatsverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend
39 Dekanat Weißenburg-Wemding“, kurz „BDKJ Dekanat Weißenburg-Wemding“.

40 (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen
41 Namenszusatz

42 § 3 Mitgliedsverbände

43 (3) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder
44 und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In
45 den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst
46 organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen
47 junger Menschen zum Ausdruck.

48 (4) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische
49 Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen
50 und Mitarbeiter durch.

51 § 4 Jugendorganisationen

52 Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie
53 deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tä-
54 tigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum
55 Ausdruck.

56 § 5 Mitgliedschaft

57 (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

- 58 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- 59 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener
60 Verantwortung,
- 61 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 62 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms, des Selbstverständnisses und der Ordnungen des
63 BDKJ und
- 64 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

65

66 (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten
67 Bedingungen ferner voraus:

- 68 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,

-
- 69 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und
70 Mitarbeitern,
 - 71 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft
72 im BDKJ ausspricht,
 - 73 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 - 74 5. für die BDKJ-Dekanatsebene Tätigkeit in wenigstens 2 Pfarreien und mindestens 10 Mitglieder,
75 soweit der Mitgliedsverband nicht Mitglied auf Bundesebene ist.
 - 76 6. Entrichtung des festgesetzten Bundesbeitrages für jedes Mitglied.

77
78 (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten
79 Bedingungen ferner voraus:

- 80 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
- 81 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
- 82 3. eine eigene Satzung, die der Dekanatsordnung und den Ordnungen des BDKJ¹ nicht
83 widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied
84 in der Dekanat ist und
- 85 4. Entrichtung eines von der Dekanatsversammlung festgelegten pauschalen Beitrages.

86
87 (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand
88 der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen
89 überprüft.

90 § 6 Aufnahme

91 (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Dekanatsversammlung jeweils mit
92 einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

93 (2) Der Dekanatsvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über
94 die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem
95 dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

96 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im
97 Dekanat bedarf der Zustimmung des BDKJ-Dekanatsvorstandes. Gegen die Verweigerung der
98 Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

99 (4) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die
100 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu
101 dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen
102 Aufnahmebeschluss.

103 (5) Dem BDKJ im Dekanat Weißenburg-Wemding gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

- 104 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
- 105 2. Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
- 106 3. Katholische Landjugendbewegung (KLJB) und
- 107 4. Kolpingjugend

108
109 (6) Die Mitgliedsverbände sind im Dekanat durch ihre verbandlichen Pfarreien vertreten:

- 110 1. CAJ Pfrauendorf
- 111

¹ Gemeint sind die Ordnungen auf Diözesan- und Bundesebene

-
- 112 2. DPSG Weißenburg
113 3. DPSG Pleinfeld
114 4. DPSG Treuchtlingen
115 5. DPSG Gunzenhausen
116 6. KLJB Amerbach
117 7. KLJB Baierfald
118 8. KLJB Buchdorf
119 9. KLJB Emskeim
120 10. KLJB Fünfstetten
121 11. KLJB Gundelsheim
122 12. KLJB Mündling
123 13. KLJB Otting
124 14. KLJB Stopfenheim
125 15. KLJB Wolferstadt
126 16. Kolpingjugend Wemding

127
128 (7) Die DJK Sportjugend und die Junge Aktion gelten als Mitgliedsverbände im Dekanat. Sie haben
129 beratende Stimme.

130 (8) Dem BDKJ im Dekanat gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.

131 (9) Der BDKJ-Dekanatsvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von
132 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

133 § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

134 (1) Ein Mitgliedsverband, eine Gliederung oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche
135 Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Dekanat ruhen lassen.

136 (2) Nimmt ein Mitgliedsverband, eine Gliederung oder eine Jugendorganisation die
137 Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Dekanat seit mehr als zwei Jahren nicht wahr,
138 ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der Dekanatsvorstand zu treffen. Der
139 Mitgliedsverband, die Gliederung bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich
140 in Kenntnis zu setzen.

141 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder
142 der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Dekanatsvorstand
143 schriftlich mitteilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

144 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

145 § 8 Ende der Mitgliedschaft

146 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 147 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der
148 Jugendorganisation zum 31.12. des laufenden Jahres,
149 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
150 3. Ausschluss.

151
152 (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten
153 beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines
154 Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand eines Dekanatsverbandes mit einer Mehrheit von zwei

-
- 155 Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines
156 Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
- 157 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
158 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
159 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
160 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
161
- 162 (3) Die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im
163 Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- 164 (4) Der Dekanatsvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von
165 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

166 **Der BDKJ im Dekanat**

167 **§ 9 Räumliche Gliederung**

168 Die räumliche Gliederung entspricht dem Dekanat Weißenburg-Wemding der Diözese Eichstätt.
169

170 **§ 10 Organe**

171 Die Organe des BDKJ-Dekanatsverbandes sind

- 172 1. die BDKJ-Dekanatsversammlung und
173 2. der BDKJ-Dekanatsvorstand.

174

175 **§ 11 BDKJ-Dekanatsversammlung**

176 (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-
177 Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des
178 BDKJ-Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind

- 179 1. die Beschlussfassung über die Dekanatsordnung des BDKJ, welche die Diözesanordnung
180 ergänzt,
181 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und
182 Jugendorganisationen im Dekanat,
183 3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
184 4. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung, der
185 Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und
186 Jugendpolitik,
187 5. die Einrichtung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben,
188 6. Entgegennahme des Jahresberichts des BDKJ-Dekanatsvorstandes,
189 7. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
190 8. die Entlastung des BDKJ-Dekanatsvorstandes,
191 9. die Wahl des BDKJ-Dekanatsvorstandes,
192 10. die Wahl von zwei KassenprüferInnen,
193 11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
194 12. die Antragstellung an die Diözesan- und Stadtversammlung und den Dekanats- und
195 Katholikenrat und
196 13. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Dekanatsverbandes.
197

-
- 198 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind
- 199 1. die Vertreterinnen und Vertreter der verbandlichen Pfarreien der Mitgliedsverbände des
200 BDKJ im Dekanat, jeweils mit zwei Stimmen bis 50 Mitgliedern, drei Stimmen ab 51
201 Mitgliedern.
- 202 2. die Vertreterinnen und Vertreter der Pfarreien im Dekanat, jeweils mit einer Stimme
- 203 3. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen im Dekanat und
- 204 4. die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes.
- 205
- 206 (3) Beratende Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind
- 207 1. die übrigen gewählten Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes,
- 208 2. die übrigen gewählten Mitglieder der Leitungen der verbandlichen Pfarreien der
209 Mitgliedsverbände,
- 210 3. die übrigen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen,
- 211 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und eine Vertreterin oder ein Vertreter
212 der Jungen Aktion,
- 213 5. ein Mitglied des BDKJ–Diözesanvorstandes,
- 214 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Katholikenrates,
- 215 7. die kirchlichen Jugendreferenten,
- 216 8. je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Initiativgruppen und Arbeitsgemeinschaften des
217 BDKJ-Dekanatsverbandes,
- 218 9. die Regional- und Dekanatsjugendseelsorger und
- 219
- 220 Die Dekanatsversammlung kann die Zulassung weiterer beratender Mitglieder zur nächsten
221 Dekanatsversammlung beschließen.
- 222
- 223 (4) Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ Dekanat Weißenburg-
224 Wemding ist die Dekanatsversammlung sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung
225 einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung
226 sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Dekanatsversammlung
227 dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- 228 (5) Für die BDKJ-Dekanatsversammlung gilt folgendes:
- 229 1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- 230 2. Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie
231 tagt mindestens einmal jährlich.
- 232 3. Die Dekanatsversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel
233 der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung schriftlich unter Angabe der
234 Gründe verlangt wird.
- 235 4. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- 236
- 237

238 § 12 BDKJ-Dekanatsvorstand

- 239 (1) Der Dekanatsvorstand leitet den BDKJ-Dekanatsverband, seine Einrichtungen und
240 Unternehmungen im Rahmen der BDKJ-Dekanatsordnung und der Beschlüsse der
241 Dekanatsorgane.

242 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- 243 1. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
244 2. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und den Jugendorganisationen,

-
- 245 3. die Vertretung der Interessen des BDKJ-Dekanatsverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
246 4. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der BDKJ-Dekanatsversammlung,
247 5. Abgabe eines Rechenschaftsberichts,
248 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat,
249 7. die Leitung der Dekanatsstelle des BDKJ,
250 8. die Öffentlichkeitsarbeit,
251 9. die Mitarbeit und die Vertretung des BDKJ-Dekanatsverbandes im BDKJ-Diözesanverband und
252 im Dekanatsrat der Katholiken und in anderen Gremien des Dekanats,
253 10. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Dekanat und auf
254 Diözesanebene und
255 11. die Information über die Arbeit an den Diözesanvorstand.
- 256 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes sind acht ehrenamtliche Mitglieder
257 sowie ein Präses bzw. eine Geistliche Verbandsleitung des BDKJ-Dekanatsverbandes. Der
258 Vorstand soll möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein. Sie werden von der
259 Dekanatsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Wiederwahl ist die
260 Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband oder einer Jugendorganisation Bedingung. Das
261 Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
262
- 263 (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung
264 werden im Einvernehmen mit dem Bischof von Eichstätt in die Liste der Kandidatinnen und
265 Kandidaten aufgenommen. Die Beauftragung des gewählten Präses bzw. der Geistlichen
266 Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Eichstätt.
- 267 (4) Beratende Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes sind die Referentinnen und Referenten des
268 BDKJ-Dekanatsverbandes.

269 **§ 13 Dekanatsstelle**

- 270 (1) Der Dekanatsvorstand leitet die Dekanatsstelle des BDKJ.
- 271 (2) Die Dekanatsstelle ist mit der Katholischen Jugendstelle Weißenburg verbunden.

272 **Schlussbestimmungen**

273 **§ 14 Abstimmungsregeln**

274 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Dekanats-
275 ordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungülti-
276 ge Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

277 (2) Bei Wahlen und Abwahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine
278 Stimmenthaltung nicht möglich ist.

279 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften
280 unberücksichtigt.

281 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anders vorgegangen werden.

282 **§ 15 Änderung der Dekanatsordnung**

283 Änderungen der Dekanatsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
284 abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der
285 Dekanatsversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die
286 Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Bischof von Eichstätt und vom BDKJ-
287 Diözesanvorstand genehmigt werden.

288 **§ 16 Auflösung**

289 Die Auflösung des BDKJ-Dekanatsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
290 abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der
291 Dekanatsversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mit ausführlicher
292 Begründung mitgeteilt werden.

293 **§ 17 Inkrafttreten**

294 Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Dekanatsversammlung am 18.10.2013
295 und nach erteilter Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes am 18.10.2013 in Kraft.
296
297

298

299

Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen

300

Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat

301

Weißenburg-Wemding

302

303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Dekanat Weißenburg-Wemding.

§ 2 Termin

Der Termin der Dekanatsversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Dekanatsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Dekanatsversammlung wird durch den Dekanatsvorstand beschlossen.

§4 Vorbereitung

(1) Der Dekanatsvorstand bereitet die Dekanatsversammlung vor. Anträge an die Dekanatsversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.

(4) Anträge auf Satzungsänderung oder Änderung der Geschäftsordnung an die BDKJ-Dekanatsversammlung sind bis spätestens acht Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.

§ 5 Einladung

(1) Die Dekanatsversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Dekanatsvorstand eingeladen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Dekanatsversammlung hat der Dekanatsvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den Jahresbericht des BDKJ-Dekanatsvorstandes an die verbandlichen Pfarreien der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und die weiteren beratenden Mitglieder der Dekanatsversammlung zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Dekanatsversammlung, mit Ausnahme der stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes, kann sich vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

(1) Die Leitung und Protokollführung der BDKJ-Dekanatsversammlung obliegt dem BDKJ-Dekanatsvorstand. Er bestimmt, wer jeweils den Vorsitz führt. Wer den Vorsitz führt, darf sich an den Beratungen nicht beteiligen.

(2) Der Dekanatsvorstand kann die Sitzungsleitung der Dekanatsversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 8 Beginn der Beratungen

-
- 355 (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender
356 Reihenfolge zu erledigen:
357
358 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
359 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
360
361 (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4), können mit Zustimmung eines
362 Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung als
363 Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen
364
365 (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge
366 umgestellt werden.
367

368 (4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Dekanatsvorstand gerichtet
369 werden, müssen auf jeden Fall beantwortet werden.
370

371

372 **§ 9 Schluss der Dekanatsversammlung**

373

- 374 (1) Die Dekanatsversammlung kann die Beratungen vertagen oder verschieben.
375
376 (2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden
377 wenigstens ein Mitglied der Dekanatsversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussantrag
378 geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.
379

380 **§ 10 Öffentlichkeit**

381

- 382 (1) Die Dekanatsversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben
383 werden.
384
385 (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten dürfen nur stimmberechtigte
386 Mitglieder der Dekanatsversammlung, ausgenommen der Person, um die die Debatte geht,
387 teilnehmen.
388

389 **§ 11 Beratungsordnung**

390

- 391 (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
392
393 (2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Diejenigen,
394 welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der
395 Beratung das Wort.
396
397 (3) AntragstellerInnen und BerichterstellerInnen erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das
398 Wort.
399
400 (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
401

402 (5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung
403 das Wort entziehen.

404

405 (6) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch
406 entscheidet die Dekanatsversammlung.

407

408 §12 Anträge zur Geschäftsordnung

409

410 (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort
411 zu behandeln.

412

413 (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
414 Verhandlungen befassen. Zulässig sind:

415

416 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

417 2. Antrag auf Schluss der Rednerliste,

418 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

419 4. Antrag auf Vertagung,

420 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,

421 6. Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung,

422 7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,

423 8. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,

424 9. Hinweis zur Geschäftsordnung,

425 10. Antrag auf Schluss der BDKJ-Dekanatsversammlung und

426 11. Antrag auf Nichtbefassung.

427

428 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag
429 angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

430

431 (4) Von der Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei
432 Drittel der anwesenden Mitglieder der Dekanatsversammlung zustimmen.

433

434 (5) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der BDKJ-
435 Dekanatsversammlung gestellt werden.

436

437 §13 Persönliche Erklärung

438

439 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
440 Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung
441 erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch
442 die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in
443 Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu
444 stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet
445 nicht statt.

446

447 § 14 Beschlussfähigkeit

448

449 (1) Die Dekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
450 mehr als die Hälfte 25 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

451

452 (2) Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist bis auf
453 Antrag, durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen, gegeben. Der Antrag kann
454 jederzeit gestellt werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um
455 die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

456

457 (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge
458 solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr
459 gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
460

461 (4) Wenn eine ordentlich einberufene Dekanatsversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb
462 einer Frist von vier Wochen unter gleicher Tagesordnungsangabe eine neue
463 Dekanatsversammlung einzuberufen, wobei dann die Beschlussfähigkeit aufgrund der
464 stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gegeben ist.
465

466 § 15 Anträge und Abstimmungen

467

468 (1) Anträge können von den Organen des BDKJ-Dekanatverbandes, den stimmberechtigten
469 Mitgliedern der Dekanatsversammlung, den verbandlichen Pfarreien der Mitgliedsverbände und
470 den Jugendorganisationen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

471 (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch
472 Aufzeigen von Stimmkarten) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag eines
473 stimmberechtigten Mitglieds der Dekanatsversammlung geheim abzustimmen.

474 (3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst
475 abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitestgehende Antrag
476 ist.

477 (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die
478 Dekanatsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten
479 als abgegeben.

480 (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

481 (6) Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für
482 die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden
483 stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

484 (7) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften
485 unberücksichtigt. Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation seine ruhende
486 Mitgliedschaft (§ 7 Dekanatsordnung) wieder auf, ist dies spätestens vor Beginn der
487 Dekanatsversammlung dem Dekanatsvorstand mitzuteilen.
488

489 § 16 Wahlen

490

491 (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

492 (2) Die BDKJ-Dekanatsversammlung bestimmt die Leitung der Wahlen.

493 (3) Wahlvorschläge können von Organen des BDKJ-Dekanatverbandes, den Mitgliedern der
494 Dekanatsversammlung, den verbandlichen Pfarreien der Mitgliedsverbände und den
495 Jugendorganisationen gemacht werden.
496

497 § 17 Anfertigung des Protokolls

498

499 Über jede Dekanatsversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Dekanatsvorstand
500 unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die
501 Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle
502 ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegeben Erklärungen.
503

504

505 § 18 Versendung des Protokolls

506

507 (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Dekanatsversammlung innerhalb von acht Wochen
508 zugeschickt. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim
509 Dekanatsvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.

510 (2) Der Dekanatsvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Dekanatsversammlung über Einsprüche
511 gegen das Protokoll spätestens bei Einladung zur nächsten Dekanatsversammlung. Gehen
512 Einsprüche gegen das Protokoll ein, muss die nächste Dekanatsversammlung das Protokoll
513 genehmigen.
514

515 **§ 19 Änderung der Geschäftsordnung**
516

517 Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
518 abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der
519 Dekanatsversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
520 Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
521

522 **§ 20 Auflösung des Dekanatverbandes**
523

524 Die Auflösung des BDKJ-Dekanatverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der
525 abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der
526 Dekanatsversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
527

528 **§ 21 Inkrafttreten**
529

530 Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
531

532 (Verabschiedet von der BDKJ Dekanatsversammlung am 18.10.2013)